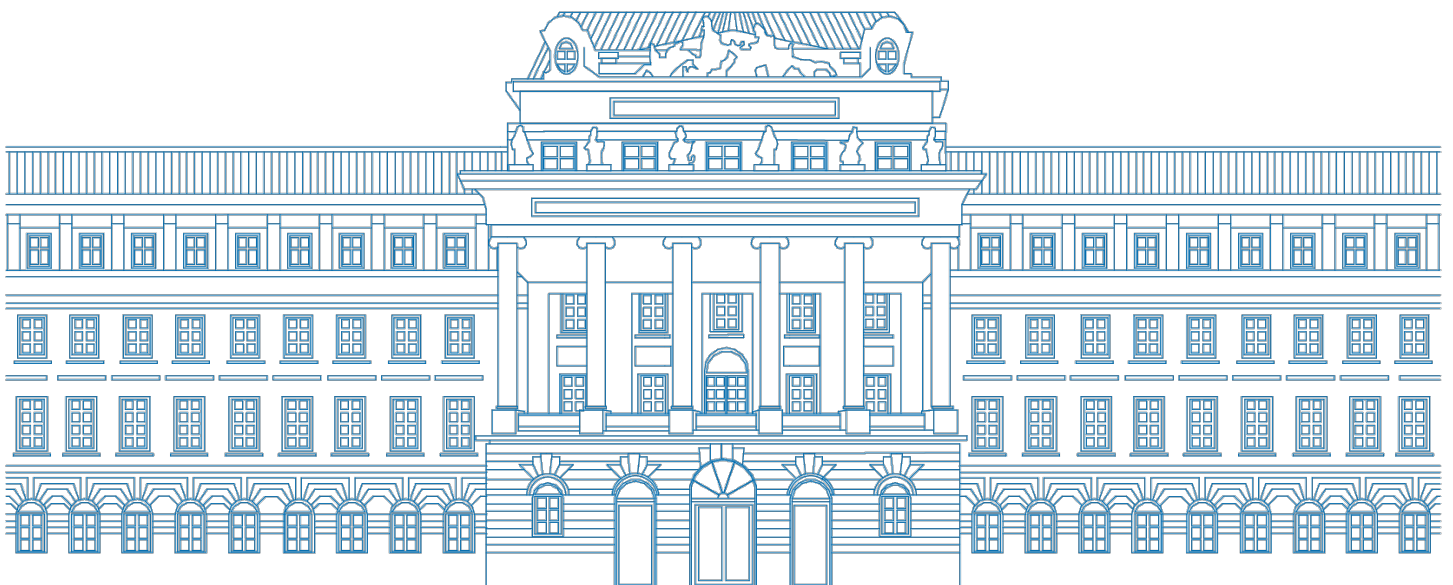




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Richtlinie des Rektorates be- treffend Senior Professorship



(online 10.07.2025)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 28/2025 vom 10.07.2025  
(Ifd. Nr. 296.)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am:	01.07.2025
Dokumententyp:	Richtlinie
Zuständiges Ressort:	Vizerektorat Personal
Sachbearbeiter_in:	Ute Koch (Vizerektorin Personal)
GZ:	30002.00/002/2025
Ersetzt die Fassung:	Richtlinie Weiterbeschäftigung Universitätsprofessor_innen (MBI. Nr. 9/2023 vom 09.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>1 ZIELGRUPPE</b>	<b>3</b>
<b>2 VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
2.1 Übergeordnetes dienstliches Interesse	3
2.2 Regelungen zur Übergabe	3
<b>3 VERFAHREN</b>	<b>4</b>
<b>4 VERTRAGSLAUFZEIT</b>	<b>4</b>
<b>5 VERTRAGSVERHÄLTNIS</b>	<b>5</b>
<b>6 AUSSTATTUNG UND RESSOURCEN</b>	<b>5</b>
<b>7 DRITTMITTELPROJEKTE</b>	<b>5</b>
<b>8 REGELUNG LEHRE</b>	<b>6</b>
<b>9 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>

## Präambel

Professor\_innen im Ruhestand bzw. Emeriti\_Emeritae haben über viele Jahre hinweg hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre in ihrem Fachgebiet erbracht. Es ist daher im Interesse der TU Wien, dass sie auch nach ihrem Ruhestand bzw. ihrer Emeritierung weiterhin mit der Universität verbunden bleiben.

Die Richtlinie soll Rahmenbedingungen definieren, wie die Expertise und die Leistungen von Professor\_innen im Ruhestand weiterhin für die TU Wien im beiderseitigen Interesse eingesetzt und genützt werden können. Die mit der Lehrbefugnis (venia docendi) verbundenen Rechte bleiben davon unberührt.

# 1 Zielgruppe

Mit der Zuerkennung des Titels „Senior Professorin/Senior Professor“ honoriert die TU Wien emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand, die im Laufe ihrer wissenschaftlichen Karriere in der Forschung und Lehre weit überdurchschnittliche Leistungen für die TU Wien erbracht haben.

## 2 Voraussetzungen

### 2.1 Übergeordnetes dienstliches Interesse

Die TU Wien kann auf Antrag die Vergabe ein Senior Professorship gewähren, wenn die jeweilige Fakultät und das Rektorat hieran ein übergeordnetes dienstliches Interesse daran haben.

Ein übergeordnetes dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

- Herausragende Forschungstätigkeit (Ergänzung wissenschaftliches Spektrum der Fakultät/Universität; Beitrag zur Forschungsprofilierung; Beitrag drittmittelgefördertes Verbundforschungsprojekt wie Exzellenzcluster, SFB/SFG; ERC-Grant, etc.)
- Herausragende Leistungen in der (Pflicht-)Lehre (z.B. Best Teaching Award; Engagement bei Weiterentwicklung LV, etc.),
- Herausragende Leistungen beim Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und 3<sup>rd</sup> mission (z.B. Lehre in Schulen)
- Überdurchschnittlich hohes Interesse als Mentor\_in (Wissenstransfer) zu fungieren

### 2.2 Regelungen zur Übergabe

Forschungsprojekte sollen grundsätzlich so konzipiert werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung bzw. Übertritt in den Ruhestand abgeschlossen sind oder zur Weiterführung an eine\_n geeignete\_n Nachfolger\_in übergeben werden können.

Kann ein Forschungsprojekt nicht bis zum Zeitpunkt der Emeritierung oder Pensionierung bzw. Übertritt in den Ruhestand abgeschlossen werden, so ist das Forschungsprojekt im Einvernehmen mit dem\_der Leiter\_in der jeweiligen Organisationseinheit und mit Zustimmung des\_der Drittmittelgeber\_in zur Weiterführung an eine\_n geeignete\_n Nachfolger\_in oder an eine geeignete Nachfolgeinstitution zu übergeben.

Im Zuge des Wechsels in der Projektleitung sorgt der\_die Projektleiter\_in, der\_die emeritiert oder in den Ruhestand übertritt, rechtzeitig dafür, dass die Übergabe des Forschungsprojektes auch in der TISS-Projekt Datenbank durchgeführt wird. Der Übergabeprozess inklusive der damit verbundenen notwendigen Freigabe in TISS muss bis zur Pensionierung oder Emeritierung bzw. Ruhestandversetzung vollständig abgeschlossen sein.

Bei Forschungsförderungsprojekten ist zudem sicherzustellen, dass sämtliche für die Abrechnung benötigte Unterlagen und Dokumente (z.B. Stundenlisten) an den\_die neue\_n Projektleiter\_in zeitgerecht übergeben werden.

Die Sammelinnenaufträge der ausscheidenden Projektleiter\_innen werden auf einen von dem\_der Institutsleiter\_in festzulegenden Sammelinnenauftrag abgerechnet.

Die bis zum Zeitpunkt des Antritts des Senior Professorship geleiteten Pflichtlehrveranstaltungen sind grundsätzlich zur Weiterführung an eine\_n geeignete\_n Nachfolger\_in zu übergeben. Liegen besondere Gründe vor (z.B. Verzögerungen bei der Nachbesetzung der Professur) ist im Einvernehmen mit dem\_der Leiter\_in der jeweiligen Organisationseinheit eine Weiterführung der Pflichtlehrveranstaltungen möglich.

Für die Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs gilt zunächst, dass die Zustimmung der Fakultät erforderlich ist, sofern hierfür Ressourcen der Universität benötigt werden. Bei der Betreuung von Dissertationen ist gemäß Punkt 6 Z 3 lit. b) Curriculum für das Doktoratsstudium der TU Wien eine Ko-Betreuung aus dem aktiven Personalstand der Fakultät an das studienrechtliche Organ zu melden, sodass mit Beginn des Senior Professorship für bereits bestehende Betreuungen eine Ko-Betreuung gewährleistet ist.

Weiters muss sichergestellt sein, dass sämtliche Finanzmittel sowie Verantwortlichkeiten für Räume und/oder Labore ordnungsgemäß übergeben werden.

### 3 Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe eines Senior Professorship wird durch das Rektorat getroffen.

Entscheidungsgrundlage ist ein begründeter Antrag durch Professor\_in und Institutsleiter\_in sowie die Stellungnahme der Fakultät vertreten durch die\_den Dekan\_in.

Inhalt des Antrages ist:

- Angaben zur vorgeschlagenen Person
- Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen (z.B. Drittmittel-Einwerbung, Preise, Grants, etc.)
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit (Beurteilung durch das studienrechtliche Organ)
- Stellungnahme zur Übergabe bestehender Aufgaben in Forschung und Lehre sowie Nachwuchsförderung
- Darstellung der vorgesehenen Aufgaben in Forschung und (ggf.) Lehre
- Angabe der Höhe der beabsichtigten Bezahlung und Darstellung, dass die Finanzierung sichergestellt ist (Finanzierungskonzept Drittmittel)
- Detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen und Erklärung zur Finanzierung
- Angabe des voraussichtlichen Zeitraums des Senior Professorship

Der Antrag samt Beilagen ist der\_dem Dekan\_in zur Stellungnahme zu übermitteln. Gemeinsam mit der Stellungnahme der Fakultät wird der vollständige Antrag an das Rektorat weitergeleitet.

### 4 Vertragslaufzeit

Eine Beschäftigung als Seniorprofessor\_in ist nur bis zum Ende des Semesters möglich, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Die konkret zu vereinbarende Vertragslaufzeit kann sich an den vorgesehenen Aufgaben orientieren.

## 5 Vertragsverhältnis

Senior Professor\_innen erhalten einen Arbeitsvertrag zur TU Wien. Die Anstellung nach Emeritierung oder Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung erfolgt ausschließlich zu Lasten der Forschungsprojekte oder eines Sammelinnenauftrages. Es erfolgt eine Einstufung als Universitätsprofessor\_in bzw. Associate Professor\_in gemäß dem „Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten“. Dies ist bei den jeweiligen Projektkalkulationen zu berücksichtigen, welche vor der Projekteinreichung dem Fachbereich „Projektcontrolling und Projektsupport“ vorzulegen sind. Überzahlungen sind nicht zulässig<sup>1</sup>.

Zu den Aufgaben der\_des Senior Professor\_in zählen Forschung, (Ko-)Betreuung von Master- und Doktorstudierende sowie die Tätigkeit als Mentor\_in für Nachwuchswissenschaftler\_innen und die Unterstützung bei internationalen Konferenzen.

Die\_Der Senior Professor\_in ist bei Bedarf mit der Abhaltung von Lehre gemäß Punkt 8. zu beauftragen. Über den Bedarf entscheidet das studienrechtliche Organ.

Das Ausmaß der Anstellung richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Forschungsprojektes, wobei das Beschäftigungsausmaß 20 Stunden nicht übersteigen darf. Das gilt auch dann, wenn in mehreren Projekten mitgearbeitet wird. Dies ist bei der jeweiligen Projektplanung zu berücksichtigen. Die Auszahlung von zusätzlichen Vergütungen (Nebentätigkeiten, Prämien, usw.) ist nicht zulässig.

## 6 Ausstattung und Ressourcen

In der Regel werden die notwendigen Ressourcen für die Weiterbeschäftigung von der Fakultät, dem die\_der Senior Professor\_in angehört, bereitgestellt.

Mit der Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung erlischt der Anspruch auf eine entsprechende auf finanzielle Grundausstattung sowie auf weitere Beteiligung an inneruniversitären Mittelverteilung. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Raumausstattung. Davon ausgenommen sind nur Räume, die im Rahmen von Drittmittelprojekten nachweislich benötigt werden.

## 7 Drittmittelprojekte

Senior Professor\_innen dürfen neue Projektanträge ausschließlich nur als CO PI beantragen. Ebenso können vor der Pensionierung bzw. Ruhestandsversetzung genehmigte aber noch nicht abgeschlossene Drittmittelprojekte nur als CO PI weitergeführt werden.

---

<sup>1</sup> **Bitte beachten:** Bei FWF-Projekten darf die Projektförderung nur die Differenz zwischen dem Pensionsbezug und dem FWF-Senior Postdoc-Satz abdecken.

## 8 Regelung Lehre

Emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand können vom studienrechtlichen Organ mit der Abhaltung einer Lehrveranstaltung bis zum Ausmaß von 4 Semesterstunden beauftragt werden.

Im Rahmen der Lehrbefugnis (venia docendi) können nach Maßgabe der Möglichkeiten und der für die Beauftragung mit Lehre festgelegten Regelungen emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten. Für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der venia docendi, die ohne Beauftragung durch das studienrechtliche Organ abgehalten werden, wird keine Abgeltung gewährt.

Näheres dazu regeln Richtlinie und Arbeitsbehelf zur Beauftragung bzw. Abgeltung der selbständigen Lehre<sup>2</sup> des zuständigen Rektoratsmitglieds.

## 9 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit 01.10.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Rektorates zur Weiterbeschäftigung von Universitätsprofessor\_innen in der Fassung MBL. 2023, 26. Stück, lfd. Nr. 109 vom 09.03.2023, vollinhaltlich.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Arbeitsverträge mit emeritierten Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand als Projektassistent\_innen bleiben davon unberührt und sind weiterhin aufrecht. Verlängerungen dieser Verträge sind nicht möglich.

---

<sup>2</sup> <https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Richtlinien%20und%20Verordnungen/Lehre%20-%20Arbeitsbehelf%20zur%20Beauftragung%20bzw%20Abgeltung.pdf>